

des Betriebes erfassen zu können. Durch diesen Kunstgriff werden dem Unternehmen die ihm zur Sicherung seiner Existenz als Einlage zugeführten Betriebsmittel wieder entzogen. Die Vorschriften des Betriebsprüfungserlasses Nr. 9 sind rückwirkend bis ins Jahr 1945 angewendet worden. Das hat unendlich viele Unternehmer in der Sowjetzone zur Liquidierung ihrer Betriebe gezwungen.

Gegen Rechtsgültigkeit, Inhalt und praktische Handhabung des Betriebsprüfungserlasses Nr. 9 bestehen schwerwiegende Bedenken, die auch in der Sowjetzone erhoben wurden. Diese Einwände sind nie entkräftet, sondern nur mit einer unsachlichen politischen und persönlichen Polemik erwidert worden.

Inzwischen hat das Sowjetzonen-Finanzministerium den wesentlichen Inhalt dieses Erlasses in die Veranlagungs-Richtlinien (Ziffer 17 VR. 1950 und Ziffer 20 VR. 1951) eingearbeitet. Der Wortlaut dieser Bestimmungen, „... so gilt nicht der Geldbetrag als eingebracht, sondern der veräußerte Gegenstand...“, stellt nunmehr klar, daß es sich bei der für steuerliche Zwecke angenommenen Sacheinlage um eine Fiktion handelt. Damit wird zugleich zugegeben, daß die durch den Betriebsprüfungserlaß Nr. 9 seinerzeit den Finanzbehörden vorgeschriebene Betrachtungsweise dem wahren Sachverhalt keineswegs gerecht geworden ist, sondern dem Tatbestand durch willkürliche Umdeutung Gewalt angetan hat.

Trotzdem besteht keine Möglichkeit, die bei der Anwendung des Betriebsprüfungserlasses Nr. 9 vorgekommenen Übergriffe der sowjetzonalen Abgabenverwaltung wirksam abzuwehren, da der gesetzlich verbrieft steuergerichtliche Rechtsschutz den Steuerpflichtigen in der Sowjetzone praktisch vorenthalten wird.

Gewinnerhöhende Auflösung steuerfreier Rücklagen

Ziffer 23 der Veranlagungs-Richtlinien 1949 verordnet, daß steuerfreie Rücklagen für Ersatzbeschaffung, Bodenverzehr usw. spätestens in der zum 31. 12. 1949 aufgestellten Bilanz gewinnerhöhend aufgelöst und als Teile des Geschäftsgewinns versteuert werden müssen. Diese Bestimmung trifft insbesondere alle Fälle, in denen im Zusammenhang mit dem Verlust von Anlagegütern durch Kriegseinwirkungen seinerzeit auf Grund von Spezialvorschriften Rücklagen steuerfrei gebildet worden sind. Folgendes konstruierte Beispiel mag die praktische Bedeutung der gewinnerhöhenden Auflösung und deren tiefgreifende finanzielle Auswirkungen für die Betriebsinhaber verdeutlichen.

Durch Bombenschaden hat ein Unternehmer 1943 Fabrikgebäude und Maschinen verloren, die damals mit insgesamt nur RM 40 000,— zu Buche standen, tatsächlich aber RM 160 000,— wert waren. Die in dieser Höhe geltend gemachte Kriegssachschädenforderung hat der Betriebsinhaber aktiviert und als Gegenposten für die aufgelöste stille Reserve in Höhe von RM 120 000,— eine steuerfreie Rücklage für Ersatzbeschaffung gebildet. Beide Buchungen sind einwandfrei. Mit dem Zusammenbruch des Reiches im Jahre 1945 wurde die gegen das Kriegsschädenamt gerichtete Forderung von RM 160 000,— wertlos. Sie durfte jedoch nicht gewinnmindernd abgeschrieben, sondern muß als Kriegsschaden im Wertausgleichsposten aufgefangen und als fiktiver Bestandteil des Aktivvermögens in der Bilanz weitergeführt werden, wie bereits oben dargelegt ist. Das bedeutet schon eine schwere Belastung des Betriebsinhabers. Der Unternehmer hat nun aber auch noch die Rücklage von RM 120 000,— gewinnerhöhend aufzulösen und als Geschäftsgewinn voll in neuem Gelde zu versteuern.

Zahlreiche Betriebsinhaber sind auf diese Weise zahlungsunfähig gemacht worden. Dabei muß beachtet werden, daß die Unternehmen vorher bereits durch die 1945 in der

Sowjetzone verhängte Kontensperre ihre Bankguthaben verloren und außerdem durch die Währungsreform im Jahre 1948 erneut wesentliche Einbußen an ihrer Kapitalkraft erlitten hatten.

Es bedeutet keine wirksame Hilfe, wenn nach einer streng vertraulichen innerdienstlichen Anordnung des sowjetzonalen Finanzministeriums vom 16. 6. 1951 in besonderen Härtefällen die sich aus der Auflösung der Rücklage ergebende Steuerforderung unter bestimmten Voraussetzungen insoweit erlassen werden kann, als sie das Vermögen des Unternehmers übersteigt; im Gegenteil, gerade diese Anordnung beweist, daß die mit der gewinnerhöhenden Auflösung bezweckte „gesellschaftliche Entwicklung“ auf die Beseitigung der Privatwirtschaft gerichtet ist.

Sanierungsgewinne

Vermögensmehrungen, die durch den Erlaß von Schulden zum Zweck der Sanierung entstehen, sind nach § 11 Ziffer 4 KStG von der Körperschaftssteuer befreit. Diese Bestimmung hat ihre Geltungskraft nach 1945 auch in der Sowjetzone behalten. Die Steuerpflichtigen haben dort ein von der Verfassung garantiertes Recht auf Anwendung des § 11 Ziffer 4 KStG, solange diese Vorschrift nicht rechtswirksam aufgehoben ist (vgl. hierzu Artikel 120 Absatz 1 der Verfassung vom 7. 10. 1949).

Durch die Anordnung Nr. 114 vom 12. 12. 1950 hat das sowjetzonale Finanzministerium bestimmt, daß § 11 Ziffer 4 KStG mit Ablauf des Veranlagungszeitraums 1949 nicht mehr angewendet werden darf. Diese Anordnung findet weder in § 12 der Reichsabgabenordnung noch in Artikel 24 der sowjetzonalen Steuerreformverordnung vom 1. 12. 1948 (ZVOBl. 1949 I S. 235) eine rechtliche Stütze. Nach diesen Vorschriften ist das Ministerium der Finanzen zwar berechtigt, den Umfang von Befreiungen, Steuerermäßigungen und Steuervergünstigungen näher zu bestimmen, für eine derartige „nähere Bestimmung“ ist bei der steuerlichen Behandlung von Sanierungsgewinnen jedoch kein Raum, denn diese Frage ist — jedenfalls für den Geltungsbereich der Körperschaftssteuer — in § 11 KStG umfassend und abschließend geregelt.

Die Anordnung Nr. 114, die inzwischen in die sowjetzonalen Veranlagungs-Richtlinien aufgenommen worden ist (Ziffer 25 VR 1950 und Ziffer 29 VR 1951), entbehrt daher der Rechtsgrundlage. Es ist offensichtlich kein Zufall, daß gerade diese Anordnung — im Gegensatz zu anderen Anordnungen des sowjetzonalen Finanzministeriums — keinerlei Hinweis oder Bezugnahme auf irgendeine Ermächtigung oder sonstige Grundlage für ihren Erlaß enthält (vgl. hierzu die vom Sowjetzonen-Finanzministerium im Deutschen Zentralverlag, Berlin, herausgegebene „Sammlung von Anordnungen und Rundverfügungen auf dem Gebiete des Abgabenrechts — Jahrgang 1950“). Die lange „polit-ökonomische“ Polemik, die die Anordnung Nr. 114 ihrem entscheidenden Inhalt vorausschickt, vermag die fehlende Rechtsgrundlage nicht zu ersetzen. Die dabei aufgestellte Behauptung, in der Sowjetzone sei allen privaten Unternehmern eine krisenfreie Entwicklung gewährleistet, so daß auf die Befreiungsvorschrift des § 11 Ziffer 4 KStG verzichtet werden könne, wirkt angesichts der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und Zustände in der Sowjetzone geradezu grotesk.

Mindestbesteuerung buchführender Land- und Forstwirte

Land- und Forstwirte sind unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, zum Zweck der Besteuerung Bücher zu führen (§ 161 Reichsabgabenordnung). Diese Verpflichtung erscheint sinnvoll überhaupt nur dann, wenn die durch ordnungsmäßige Buchführung einwandfrei nachgewiesenen Be-